Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin

Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort:

Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

Amt: Sachgebiet: Amt für Bau und Naturschutz

Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Zimmer:

Frau Kügler 325

Telefon:

03834 8760-3141

Telefax: E-Mail:

03834 876093141 petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten:

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

Gerstenstr. 9

17034 Neubrandenburg

06192-17-44

Baukonzept Neubrandenburg GmbH

Datum:

18.01.2018

Antragsteller:

Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt

Schulstraße 1, 17335 Strasburg

Grundstück:

Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung:

Strasburg

Flur:

19

Flurstück:

193/1

Vorhaben:

Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße"

der Stadt Strasburg

hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihrer Bevollmächtigung übersende ich Ihnen in der Anlage die an die Stadt Strasburg gerichtete Komplexstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu o.g. Planung.

Mit freundlichen Grüßen i.A.

gez.Kügler Sachbearbeiterin

Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Die Landrätin



Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32

Standort:

Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9

Amt: Sachgebiet: Amt für Bau und Naturschutz Bauleitplanung/Denkmalschutz

Auskunft erteilt: Frau Kügler

Zimmer:

325

Telefon: Telefax:

03834 8760-3141 03834 876093141

E-Mail:

petra.kuegler@kreis-vg.de

Sprechzeiten

Di: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr Do: 09.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr

Mo, Mi, Fr nach Vereinbarung

Aktenzeichen:

06192-17-44

Datum:

18.01.2018

Grundstück:

Stadt Strasburg

Schulstraße 1

17335 Strasburg

Bau- und Ordnungsamt

Strasburg, OT Strasburg, Schönhauser Str.

Gemarkung: Flur:

Strasburg 19 193/1

Flurstück Vorhaben:

Vorhabenbez. Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße"

der Stadt Strasburg

hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:

- Ihr Anschreiben vom 07.12.2017 (Eingangsdatum 08.12.2017)

- Planungsunterlagen zum o.g. Vorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB haben die Fachämter des Landkreises Vorpommern-Greifswald den vorgelegten Entwurf der o.g. Satzung der Stadt Strasburg begutachtet.

Ich möchte Sie bitten, die Hinweise, Ergänzungen und Einschränkungen der einzelnen Sachgebiete (SG) bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Straßenverkehrsamt 1.

1.1 SG Verkehrsstelle

Bearbeiter: Herr Guderian: Tel.: 03834 8760 3635

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes, SB Verkehrslenkung als untere Verkehrsbehörde gibt es zu o. g. Vorhaben keine Einwände.

2. Amt für Bau und Naturschutz

2.1 SG Bauordnung

Bearbeiter: Frau Stahlkopf; Tel.: 03834 8760 3346

Die Anbindung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes an öffentliche Verkehrsflächen ist eindeutig darzustellen.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0

Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam Demminer Straße 71-74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52

E-Mail:

17381 Anklam

Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk

posteingang@kreis-vg.de

Internet: www.kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 NOLADE21PSW

2.2 SG Bauleitplanung/Denkmalschutz

2.2.1 SB Bauleitplanung

Bearbeiter: Frau Kügler; Tel.: 03834 8760 3141

Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.

Anregungen oder Bedenken bestehen zum derzeitigen Planungsstand nicht.

Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung des Bebauungsplanes angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.

Im weiteren Planverfahren sind folgende Anregungen und Bedenken zu beachten:

- 1. Die Stadt Strasburg verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan.
 - Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Bei dem vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich daher um einen Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 BauGB, welcher im Parallelverfahren aufgestellt wird. Tritt der von der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu genehmigende Flächennutzungsplan zwischen Beschluss und Veröffentlichung des Bebauungsplans in Kraft, beurteilt sich die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans in dem Fall zusätzlich nach dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, der Bebauungsplan bedarf keiner Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB mehr. Andernfalls unterliegt der Bebauungsplan der Genehmigungspflicht.
- 2. Die Erschließung des Plangebietes über vorhandene öffentliche Straßen ist im Bebauungsplan darzustellen. Dazu ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes so zu erweitern, dass die öffentliche Verkehrsfläche im Einbindungsbereich einbezogen und als öffentliche Straßenverkehrsfläche dargestellt wird.
 - Denkbar wäre auch die Klarstellung des Straßenanschlusses durch textliche Festsetzung, z.B.: "Die Geltungsbereichsgrenze ist zwischen den Punkten A und B zugleich Straßenbegrenzungslinie.", da die der allgemeinen Erschließung dienenden öffentlichen Verkehrsflächen in der Planzeichnung durch Straßenbegrenzungslinien abgegrenzt werden.
- 3. Der Bebauungsplan soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufgestellt werden. Ein Vorhabenträger ist in der Begründung nicht benannt.
 - Vorsorglich weise ich darauf hin, dass der Vorhabenträger nachweisen muss, dass er auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Plans bereit und in der Lage ist, das Vorhaben durchzuführen, sowie sich zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet. Dies ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Es besteht auch die Möglichkeit, einen Bebauungsplan nach § 8 BauGB aufzustellen und mit einem Vorhabenträger städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB abzuschließen.
- 4. Der Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft ist auf der Ebene der Bauleitplanung gemäß § 1a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) abschließend zu klären. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet grundsätzlich so zu konzipieren ist, dass auch Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden.

Der Eingriff kann nicht innerhalb der Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Als externe Ausgleichsmaßnahme sind Maßnahmen im Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte vorgesehen.

Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können nicht getroffen werden.

Gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB können aber anstelle von Darstellungen und Festsetzungen von Ausgleichmaßnahmen auch vertragliche Vereinbarungen getroffen werden. Die Maßnahmen sowie die Flächen sind konkret festzulegen, die Verfügbarkeit ist nachzuweisen. Vor Satzungsbeschluss ist zur Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen ein

städtebaulicher Vertrag zwischen der Gemeinde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald abzuschließen.

Sofern ein Vorhabenträger die Kosten für externe Ausgleichmaßnahmen übernimmt, kann er zusätzlicher Vertragspartner sein.

Der Vertrag ist zur Verfahrensakte zu nehmen. Auf der Planzeichnung ist ein Hinweis auf den Vertrag unter Angabe des Vertragsdatums aufzunehmen.

5. Gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im Bebauungsplan festgesetzt werden, dass bestimmte der in ihm festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen und Anlagen nur für einen bestimmten Zeitraum zulässig sind.

In den textlichen Festsetzungen 1.1.1 und 1.2.1 ist zwar der Begriff "Zwischennutzung" enthalten, eine Festsetzung, die eine zeitlich befristete Nutzung des Geltungsbereiches für Solaranlagen regelt, enthält der Bebauungsplan jedoch nicht. Diese ist zu ergänzen. Die Folgenutzung ist festzusetzen.

Hinweis:

Die derzeitige Zitierung der Baunutzungsverordnung lautet: "Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)". Ich bitte, dies im weiteren Verfahren zu beachten.

Denkbar wäre bei der Angabe der Rechtsgrundlage auch eine Formulierung in der Form: "... in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung...". In dem Fall muss jedoch auf der Satzung einmal die vollständige Zitierung der Rechtsgrundlagen aufgeführt sein.

2.2.2 SB Denkmalpflege

Bearbeiter: Frau Stadelmann;

Tel.: 03834 8760 3146

1. Baudenkmalpflege

Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.

2. Bodendenkmalpflege

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Vorhabengebiet keine Bodendenkmale bekannt. Es können jedoch jederzeit bei Bauarbeiten archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Werden bei den Erdarbeiten Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gem. § 2 Abs.1 DSchG M-V ein öffentliches Interesse besteht, z.B. archäologische Funde oder auffällige Bodenverfärbungen, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer und zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann im Benehmen mit dem zuständigen Landesamt die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.

3. Hinweis

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 6 Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen ist.

Anschrift: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Domhof 4-5, 19055 Schwerin Tel.: 0385 58879 111

2.3 SG Naturschutz

Bearbeiter: Herr Krämer; Tel.: 03834 8760 3267

Zur Beurteilung des Vorhabens lagen der UNB lagen folgende Unterlagen vor:

- Begründung zum B-Plan, vom November 2017
- Vorentwurf vom Kartenteil/Planzeichnung Teil A und vom Text-Teil B

Dem Vorentwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg wird durch die UNB aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:

- 1. Zum B-Plan ist ein Umweltbericht zu erarbeiten. Dieser Umweltbericht liegt gegenwärtig noch nicht vor und ist der UNB nachzureichen.
- 2. Im Punkt 5.5 Umweltprüfung wird folgende Aussage getroffen: Zitat "Die Betroffenheit streng oder besonders geschützter Arten im Bereich des geplanten Baufeldes ist auch aufgrund der intensiven Nutzung sehr unwahrscheinlich. Von einer Kartierung des im Planungsraum vorkommenden Artenbestandes wird unter Beachtung der stark anthropogenen Vorprägung abgesehen. Von ihr wären keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, ... " Dieser Aussage kann die UNB so nicht folgen, denn im Jahr 2016 wurden vom Fachbüro "Ökologische Dienste Ortlieb/Rostock" auf dem unmittelbar angrenzenden Bahngelände >1700 Exemplare der Zauneidechse (und auch Waldeidechsen, Rotbauchunken, Blindschleichen und Ringelnattern) festgestellt. Dies ist vermutlich die größte bekannte Zauneidechsenpopulation in der UER-Region. Die Zauneidechse gehört nach § 7 Absatz 2, Ziffer 14 Bundesnaturschutzgesetz zu den gesetzlich besonders geschützten und streng geschützten wild lebenden Tieren. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (Absatz 1 Ziffern 1, 2 und 3) ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten zu töten, erheblich zu stören oder die Fortpflanzungs-/Ruhestätten von besonders geschützten wild lebenden Tieren zu beschädigen oder zu zerstören. Der Südhang zwischen dem Plangebiet und der Bahnlinie und die südliche Randzone des Plangebietes stellen durchaus einen Lebensraum für die Zauneidechse und andere Reptilien dar. Zum erforderlichen Umweltbericht ist deshalb ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erarbeiten, welcher besonders den Reptilienschutz betrachtet. (So z. B. durch eine Vermeidungsmaßnahme - Errichtung eines Reptilienschutzzaunes während der Baufeldberäumung und in der Bauphase.) Die Belange des Artenschutzes sind gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz sach- und fachgerecht zu prüfen. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen nicht der der gemeindlichen Abwägung.
- 3. Im Punkt 5.3 der Begründung des vorhabenbezogenen B-Planes und im Text-Teil B (siehe Punkt 1.2.1) wurden Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung und Landschaft aufgeführt. Wenn diese Maßnahmen Boden. Natur angerechnet werden kompensationsmindernde Maßnahmen sollen. Maßnahmen aufzunehmen. (So z. B. die Vermeidung jeglicher Bodenbearbeitung innerhalb des Plangebietes. Innerhalb des Plangebietes ist auch keine Mulchung des Aufwuchses zulässig.) Bei einer Pflege-Mahd innerhalb des Plangebietes ist die Beräumung und der Abtransport des Mähgutes in die Festsetzungen aufzunehmen. Die Pflege-Mahd sollte mit Balkenmähern erfolgen, die Schnitthöhe ist größer als 10 cm einzustellen.)
- 4. Da auch eine Beweidung des Plangebietes möglich sein soll, kann hier als kompensationsmindernde Maßnahme nur eine temporäre, extensive Beweidung in Frage kommen, so. z. B. die Beweidung mit Schafen, die jedoch nicht zwischen dem 15. April und dem 01. Juli stattfinden darf. Der Besatz mit Schafen darf bei extensiver Beweidung die Besatzstärke von 1,5 GVE (entspricht etwa 10 Mutterschafen je Hektar) nicht überschreiten. Die genaue Tierzahl ist anzugeben. Es ist ein Weidetagebuch zu führen.

Hinweis: Aus gegebenem Anlass verweist die UNB darauf, dass wegen der durchaus möglichen Probleme mit Wölfen, die seit Jahren in der UER-Region heimisch sind, der Zaun mit einem wirksamen Untergrabschutz versehen werden sollte.)

- 5. Die geplante Zuwegung, die mit Schotter befestigt werden soll, ist in der Planzeichnung darzustellen.
- 6. Zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Die Kompensationsmaßnahmen sollen It. Eingriffs-/Ausgleichsbilanz in der Landschaftszone 3 "Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte" umgesetzt werden. Konkrete Vorstellungen hierzu wurden nicht erläutert. Der Strasburger Mühlbach befindet sich innerhalb der Landschaftszone 3. Das in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ermittelte Kompensationsflächenäquivalent von 8588 Punkten sollte deshalb in Form von konkreten landschaftspflegerischen Maßnahmen am Strasburger Mühlbach realisiert werden. Der Strasburger Mühlbach, in Teilen ein FFH-Gebiet, bedarf dringend einer Verbesserung

des ökologischen Zustandes. Hierzu sollten die erforderlichen Maßnahmen mit dem zuständigen Staatlichen Amt für Umwelt und Naturschutz/Sitz Stralsund (Außenstelle Ueckermünde/ Frau Kühn) und dem Wasser- und Bodenverband "Landgraben" (Sitz in Friedland, Geschäftsführung: Frau Kalinin) abgestimmt werden, um die erforderlichen und notwendigen Maßnahmen zielführend umzusetzen.

3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung

3.1 SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz

3.1.1 SB Abfallwirtschaft/Altlasten

Bearbeiter: Herr Wiegand; Tel.: 03834 8760 3271

Die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Hinweise und Auflagen zu:

Auflagen Abfall:

- 1. Metall ist getrennt zu halten und einer Verwertung zuzuführen.
- 2. Gefährliche Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Nach § 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212) besteht hierfür eine gesetzliche Nachweispflicht in Form des Verwertungs- und Beseitigungsnachweises.

Auflagen Bodenschutz:

1. Während der Baumaßnahme auftretende Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlastverdachtsflächen (vererdete Müllkörper, Verunreinigungen des Bodens, Oberflächen- und Grundwassers, u.a.) sind der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald (Standort Pasewalk) sofort anzuzeigen. Die Arbeiten sind gegebenenfalls zu unterbrechen.

Hinweise Bodenschutz:

1. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind im Planungsgebiet keine Altlastverdachtsflächen (Altablagerungen, Altstandorte) bekannt.

3.1.2 SB Immissionsschutz

Bearbeiter: Herr Plünsch; Tel.: 03834 8760 3238

Die Belange der unteren Immissionsschutzbehörde sind im o.g. B-Plan berücksichtigt.

3.2 SG Wasserwirtschaft

Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272

Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen (A) und Hinweise (H) zu:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone oder Wasserfassung. (H)

Nach § 5 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) ist eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden und die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten. (A)

Niederschlagswasser soll nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasser-rechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (H)

Nach § 49 (1) Wasserhaushaltsgesetz sind Arbeiten, die so tief in den Boden eindringen, dass sie sich unmittelbar oder mittelbar auf die Bewegung, die Höhe oder die Beschaffenheit des Grundwassers auswirken können, der zuständigen Behörde einen Monat vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Wird nach § 49 (2) Wasser-haushaltsgesetz dabei unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. (A)

Auf dem Nachbargrundstück, Flurstück 190/9 befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung, der Graben 1Z12 der in der Unterhaltungspflicht des Wasser- und Bodenverbandes(WBV) "Landgraben" liegt. Die Stellungnahme des WBV ist für die Beplanung(eventuell geplante Überfahrten) einzuholen, da durchaus auch Dränageleitungen auf dem Baugrundstück von der Baumaßnahme betroffen sein können. (A)

Rohrleitungen und Uferbereiche von Gewässern II. Ordnung (z.B. Gräben) sind entsprechend § 38 Wasserhaushaltsgesetz in einem Abstand von mind. 5 Metern ab Böschungsoberkante von einer Bebauung auszuschließen / von dem geplanten Bauvorhaben freizuhalten. (A)

Der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist eine Anzeige nach Wasserhaushaltsgesetz für Anforderungen zum Umgang wassergefährdenden Stoffen(zB. Trafoöl) § 40 Abs. 1 und 2 AwSV --Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, sowie § 46 Abs 1 und 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5 AwSV für Anlagen außerhalb Schutzgebieten rechtzeitig vor Baubeginn zu übergeben.(A)

Der Trafo ist in einer flüssigkeitsundurchlässigen Auffangwanne aufzustellen, deren Auffangvolumen mindestens der eingesetzten Trafoölmenge entspricht. (A)

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist besondere Vorsicht geboten. Im Falle einer Havarie mit wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich die zuständige untere Wasserbehörde zu benachrichtigen. (A)

Mit freundlichen Grüßen

Petra Kügler

Sachbearbeiterlin

Verteiler:

1x Stadt Strasburg Bau- und Ordnungsamt

1x Baukonzept Neubrandenburg GmbH als Bevollmächtigter

1x z.d.A.

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte



StALU Mecklenburgische Seenplatte Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg



Telefon: 0395 380 69106 Telefax: 0395 380 69160

E-Mail: Iris.Hantel@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: F

Frau Hantel

Geschäftszeichen: StALU MS 12 c - 0201/

5122

Reg.-Nr.: 274 - 17 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 28.12.2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Ihr Zeichen: 30384 - züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o. g. Vorhaben keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Linke

Amtsleiter

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Vorab per E-Mail: info@baukonzept-nb.de

BK BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg





Telefon: 039771 /44-243 Telefax: 039771 / 44-235

Bearbeitet von: Frau Biernat Aktenzeichen: 20b-5121.12/75-130-084/17 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Ueckermünde, 05.01.2018

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs.2 BauGB)

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Ihr Schreiben vom:

07.12.2017

Ihr Zeichen:

30384 - züh

Stellungnahme Abteilung Landwirtschaft und Flurneuordnungsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus Sicht der Raumordnung sollten Solaranlagen im Außenbereich ausschließlich auf versiegelten und Konversionsflächen errichtet werden.

Da eine landwirtschaftliche Pflanzenproduktion auf Ackerflächen mit bis zu 20 Bodenpunkten zunehmend Risiken ausgesetzt ist, welche die Wirtschaftlichkeit stark einschränken, bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken zur Errichtung von Solaranlagen auf Ackerflächen mit derart geringer Bodenwertigkeit.

Standorte mit mehr als 20 Bodenpunkten sollen generell der landwirtschaftlichen Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln oder von Biomasse vorbehalten bleiben.

Nach meinem Kenntnisstand betragen die Bodenwertzahlen der Ackerfläche für die vom Geltungsbereich betroffenen Flurstücke mehr als 20 Bodenpunkte, nämlich 51 BP.

Betroffene Landwirtschaftsbetriebe, als Nutzer der im Geltungsbereich liegenden landwirtschaftlichen Flächen, sind rechtzeitig in die Bauleitplanung einzubinden.

Bewirtschaftungsplanungen, auch hinsichtlich der EU-Agrarförderung, können dann rechtzeitig konkretisiert werden.

Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bischoff

Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern Kastanienallee 13, 17373 Ueckermünde Telefon: 039771 / 44-0

Telefax: 039771 / 44-235

E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern



StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg Telefon: 03831 / 696-1202 Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow

Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/264-1/17

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 16.01.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu der am 04.01.2018 für das Vorhaben "Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 - Solarpark Schönhauser Straße der Stadt Strasburg (Uckermark)" ergangenen Amtsstellungnahme (Az.: StALUVP12/5122/VG/264/14) möchte ich Ihnen nachträglich aus Sicht der EG-Wasserrahmenrichtlinie folgende Hinweise mitteilen:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen "guten Zustand" der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns im ersten Bewirtschaftungszeitraum von 2010 bis 2015 aufzustellen. Für den zweiten Bewirtschaftungszeitraum von 2016 bis 2021 erfolgte eine Fortschreibung der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, die nach Öffentlichkeitsbeteiligung mit ihrer Bekanntmachung am 22. Dezember 2015 behördenverbindlich festgesetzt wurden (§ 130a Absatz 4 Landeswassergesetz (LWaG) M-V).

Das Projektgebiet befindet sich im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Uecker und tangiert das Oberflächeneinzugsgebiet des EG-WRRL-relevanten Strasburger Mühlbaches (Wasserkörper UECK-2400). Für den Strasburger Mühlbach als natürliches Gewässer wurde das Bewirtschaftungsziel "guter ökologischer Zustand/ guter chemischer Zustand" ausgewiesen. Derzeit befindet sich das Gewässer aufgrund erheblicher struktureller Defizite und einer unbefriedigenden biologischen Ausstattung im "schlechten ökologischen Zustand". Zur Erreichung der EG-WRRL-Ziele nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz sind am Strasburger Mühlbach u.a. Maßnahmen zur Herstellung seiner ökologischen Funktionsfähigkeit sowie zur Verbesserung von Habitaten im Uferbereich vorgesehen.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Postanschrift:

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon:

03831 / 696-0

Telefax: 03831 / 696-2129 E-Mail: poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

In diesem Sinne sollte der im vorliegenden Bebauungsplan ermittelte Kompensationsbedarf direkt vor Ort am Strasburger Mühlbach ausgeglichen werden. Für Rückfragen zur Umsetzung EG-WRRL steht Ihnen Frau Kühn (Tel.: 039771/44174) zur Verfügung."

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

Ingolf Hilger

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

StALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

efon: 03831 / 696-1202

Telefon: 03831 / 696-1202 Telefax: 03831 / 696-2129

E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow

Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VG/264/14

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 04.01.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Die Prüfung ergab, dass Belange meines Amtes nicht berührt werden.

Wir wünschen viel Erfolg bei der Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Wolters

Telefon: Telefax: 03831 / 696-0

E-Mail:

03831 / 696-2129

Webseite: www.stalu-vorpommern.de

poststelle@staluvp.mv-regierung.de

Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -

17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8 Telefon 03834 514939-0 / Fax 03834 514939-70 E-Mail: poststelle@afrlvp.mv-regierung.de

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

EINGEGANGEN

08. Jan. 2018

78. 89 fg/c.



Bearbeiter: Herr Szponik Telefon: 03834 514939 22

E-Mail: d.szponik@afrlvp.mv-regierung.de AZ: 100 / 506.1.75.130.1 / 022/14

100 / 506.1.75.130.3 / 209/17

Datum: 05.01.2018

Ihre Zeichen

Ihre Zeichen 31177-züh 30384-züh Ihre Schreiben vom 07.12.2017

nachrichtlich:

- Landkreis Vorpommern-Greifswald
- EM M-V, Abt. 3
- 1. Änderung des Flächennutzungsplans und vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark), Landkreis Vorpommern-Greifswald (Posteingang: 08.12.2017; Entwurfsstand: 11/2017)

hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o. g. Vorhaben (1,6 ha) soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage für einen Zeitraum von etwa 30 Jahren entlang der Schienenverbindung Neubrandenburg-Pasewalk entwickelt werden. Als Folgenutzung soll "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt werden. Der Planungsraum wird durch intensive Landwirtschaft genutzt.

Gemäß der Karte des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP) liegt der Planbereich in einem Tourismusentwicklungsraum sowie in einem Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft.

Aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung stehen dem Vorhaben die Belange 3.1.4 (1) RREP VP zu Landwirtschaftsräumen sowie 6.5 (8) RREP VP zu Energie entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

David Szponik

Zuehlke, Christin

Von:

Klingbeil, Kerstin

Gesendet:

Mittwoch, 20. Dezember 2017 11:38

An:

Zuehlke, Christin

Betreff:

WG: S17479, vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser

Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de [mailto:Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de]

Gesendet: Mittwoch, 20. Dezember 2017 11:13

An: info

Betreff: S17479, vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 07.12.2017 keine Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

K. Fleisch

Allgemeine Abteilung Dez. Personal, Haushalt

Tel. 03843/777-134 Fax: 03843/777-9134

Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern - Güstrow



DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

01059 Dresden

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

REFERENZEN

30384-züh 07.12.2017

ANSPRECHPARTNER

0467-2017 (bitte immer angeben), PTI 23, PPB 7, Stephan Weiß

TELEFONNUMMER

+49 30 8353 78364

DATUM

15.12.2017

BETRIFFT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg

Sehr geehrter Damen und Herren,

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

im Planbereich befinden sich zur Zeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.

Wir weisen aber darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Solarenergieparks in unmittelbarer Nähe zu unseren Telekommunikationslinien, gemäß der Definition aus DIN VDE 0800, Teil 174-3 der unmittelbare oder mittelbare Übertritt von Strom aus Starkstromanlagen auf Bauteile von Telekom-Anlagen auszuschließen ist:

unmittelbar:

- wenn sich Teile von Starkstrom- und Telekom-Anlagen berühren oder unzulässig n\u00e4hern
- durch Kurz- und K\u00f6rperschl\u00fcsse in Starkstromanlagen, bei denen Teile der Telekom-Anlagen in den Potentialausgleich einbezogen sind.

mittelbar:

- durch eine dritte Leitung, die im selben Spannfeld eine starkstromführende Leitung und eine oberirdische Telekom-Anlage kreuzt
- durch Erdströme aus Starkstromanlagen auf Telekom-Anlagen, die sich im Spannungstrichter von Kraft- oder Umspannwerken, Trafostationen bzw. geerdeten Starkstrommasten befinden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 78, 01445 Radebeul | Besucheradresse: Am Rowaer Forst 1, 17094 Burg Stargard Postanschrift: 01059 Dresden

Telefon: Telefon +49 351 474-0. Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68. IBAN: DE1759 0100 6600 2485 8668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF590. Aufsichtsrat: Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Carsten Müller, Dagmar Vöckler-Busch Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USI-IdNr. DE 814645262

DATUM 15.12.2017

EMPFANGER BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH

SEITE 2

Wir empfehlen daher schon bei der Festlegung der Standorte einen ausreichenden Abstand zu unseren Telekommunikationslinien zu berücksichtigen.

Können die geforderten Schutzabstände nicht eingehalten werden sind die Kosten für Änderungen an den TK-Linien oder Schutzmaßnahmen vom Veranlasser der neuen Anlagen zu tragen. Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Deutschen Telekom AG besteht, den Solarenergiepark an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom AG auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom AG erforderlich.

Kabelschutzanweisung

Es ist immer zu beachten, dass sich die bauausführende Tiefbaufirma 14 Tage vor dem Beginn der Bauarbeiten über oder in der Nähe unserer TK-Linien durch die Deutsche Telekom mittels Auskunft zu Aufgrabungen Dritte einweisen lässt, um u. a. Schäden am Eigentum der Deutschen Telekom zu vermeiden und um jederzeit den ungehinderten Zugang zu TK-Linien, z.B. im Falle von Störungen bzw. für notwendige Montage- und Wartungsarbeiten, zu gewährleisten. Die Notwendigkeit der Einweisung bezieht sich auch auf Flächen, die für die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen, für die Lagerung von Baumaterial wie auch zum Abstellen der Bautechnik benötigt werden.

Die "Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Deutschen Telekom AG bei Arbeiten anderer (Kabelschutzanweisung)" ist zu beachten (siehe Anlage).

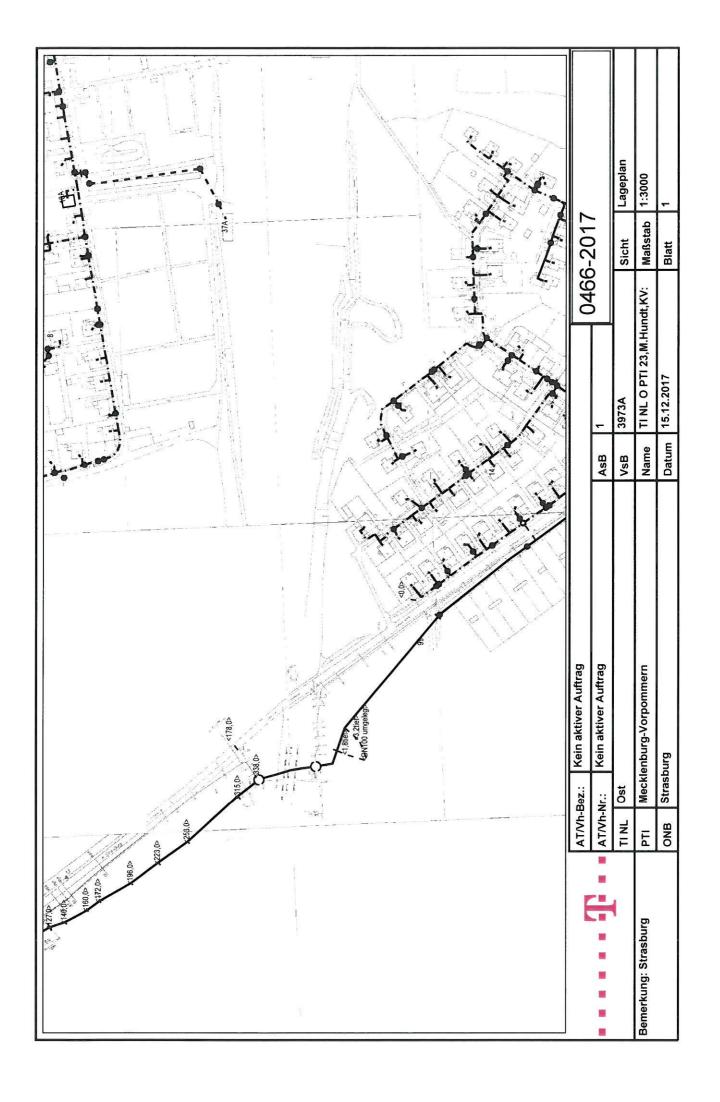
Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

1 Kabelschutzanweisung

1 Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

1 Übersichtsplan



Kabelschutzanweisung



Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten Anderer

Die unterirdisch verlegten Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH, sind ein Bestandteil ihres Telekommunikationsnetzes. Sie können bei Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der für die Öffentlichkeit wichtige Telekommunikationsdienst der Telekom Deutschland GmbH erheblich gestört. Beschädigungen an Telekommunikationslinien/-anlagen sind nach Maßgabe der § 317 StGB strafbar, und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden. Außerdem ist derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, der Telekom Deutschland GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und dabei insbesondere Folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu verhüten.

- 1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggerarbeiten, Grabenreinigungsarbeiten, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH beschädigt werden.
- 2. Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt. Die Telekommunikationslinien/-anlagen werden gewöhnlich auf einer Grabensohle von 60 cm (in Einzelfällen 40 cm) bis 100 cm ausgelegt. Eine abweichende Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten u. dgl. und aus anderen Gründen möglich. Kabel können in Röhren eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Mauersteinen o.ä. abgedeckt, durch Trassenwarnband aus Kunststoff, durch elektronische Markierer gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenwarnband aus Kunststoff schützen die Telekommunikationslinien/-anlagen jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Telekommunikationslinien/-anlagen aufmerksam machen (Warnschutz).

Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen¹ der Telekom Deutschland GmbH, kann Lebensgefahr für damit in Berührung kommende Personen bestehen.

Stand: 10.04.2012 Seite 1von 5

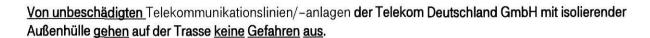
Betrieben werden:

⁻ Telekomkabel (Kupferkabel und Glasfaserkabel)

⁻Telekomkabel mit Fernspeisestromkreisen

⁻Kabel (Energiekabel), die abgesetzte Technik mit Energie versorgen

Kabelschutzanweisung



Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabeln (Kabel mit metallischem Außenmantel) können insbesondere bei Gewitter Gefahren ausgehen. Gem. DIN VDE 0105 Teil 100, Abschnitt 6.1.2 Wetterbedingungen, sollen bei Gewitter die Arbeiten an diesen Anlagen eingestellt werden.

Glasfaserkabel sind auf der Kabelaußenhülle mit einem Gekennzeichnet. Hier kann es bei einem direkten Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Schädigung des Auges kommen. Bei Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen gilt immer:

Alle Arbeiter müssen sich aus dem Gefahrenbereich der Kabelbeschädigung entfernen. Die Telekom Deutschland GmbH ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu benachrichtigen, damit der Schaden behoben werden kann.

3. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich der unter Ziffer 1 bezeichneten Art ist deshalb entweder über das Internet unter der Adresse https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder bei der für das Leitungsnetz zuständigen Niederlassung (Telekontakt: 0800/3301000 oder Störungsmeldung online https://hilfe.telekom.de/hsp/cms/content/HSP/de/10108) festzustellen, ob und wo in der Nähe der Arbeitsstelle Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH liegen, die durch die Arbeiten gefährdet werden können.

Teilweise sind Telekommunikationslinien/-anlagen metallfrei ausgeführt und mit elektronischen Markierern gekennzeichnet. Diese Markierer (Frequenzen der passiven Schwingkreise gemäß 3M-Industriestandard 101,4 kHz) sind im Lageplan mit em dargestellt und mit geeigneten marktüblichen Ortungsgeräten sicher zu lokalisieren.

- 4. Sind Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH vorhanden, so ist die Aufnahme der Arbeiten der zuständigen Niederlassung rechtzeitig vorher schriftlich, in eiligen Fällen telefonisch voraus, mitzuteilen, damit wenn nötig, durch Beauftragte an Ort und Stelle nähere Hinweise über deren Lage gegeben werden können.
- 5. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH ist der zuständigen Niederlassung unverzüglich und auf dem schnellsten Wege zu melden. Freigelegte Telekommunikationslinien/-anlagen sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH einzustellen.
- 6. Bei Arbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationslinien/-anlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationslinie/-anlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationslinien/-anlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind, um ein zu tiefes Eindringen zu verhindern und damit eine Beschädigung der

Stand: 10.04.2012 Seite 2von 5

Kabelschutzanweisung

Telekommunikationslinien/-anlagen sicher auszuschließen. Da mit Ausweichungen der Lage oder mit breiteren Kabelrohrverbänden gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der Telekommunikationslinie/-anlage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Telekommunikationslinien/-anlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung der Telekommunikationslinie/-anlage ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder die Tiefenlage nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Telekommunikationslinie/-anlage durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.

- 7. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und fest zu stampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist. Sodann ist auf das Kabel eine 10 cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren, und zwar zunächst sehr vorsichtig mittels hölzerner Flachstampfer. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinfüllen nicht eignet, ist Sand einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.
- 8. Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, um die Telekommunikationslinien/-anlagen herumgeführt sind, sind die Geräte so vorsichtig zu handhaben, dass die Telekommunikationslinien/-anlagen nicht beschädigt werden.
- 9. Jede Erdarbeiten ausführende Person oder Firma ist verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden. Insbesondere müssen Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden, um der bei Erdarbeiten immer bestehenden Gefahr einer Beschädigung von Telekommunikationslinien/-anlagen zu begegnen. Nur so kann sie verhindern, dass sie zum Schadenersatz herangezogen wird.
- 10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Telekom Deutschland GmbH an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von der Person verursachten Schäden an Telekommunikationslinien/-anlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Beauftragte der Telekom Deutschland GmbH hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

Stand: 10.04.2012 Seite 3von 5

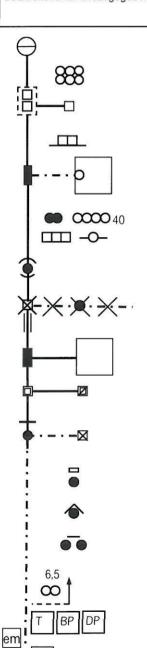


Kabelschutzanweisung

Erläuterungen der Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen der Telekom Deutschland GmbH

Bearbeitet und Herausgegeben von der Telekom Deutschland GmbH

Stand: 28.02.2012



Betriebsgebäude

Kabelrohrverband aus 2 x 3 Kabelkanalrohren (KKR-Außendurchmesser 110 mm)

Kabelschacht mit 2 Einstiegsöffnungen Kabelschacht mit 1 Einstiegsöffnung

Kabelkanal aus Kabelkanalformstein (KKF) mit 2 Zugöffnungen

Abzweigkasten mit Erdkabel zum Abschlusspunkt des Liniennetzes (APL) im Gebäude

Querschnittsbild der in einer Trasse verlaufenden Telekommunikationsanlage:

hier: 2 Erdkabel und 4 Kunststoffrohre (Außendurchmesser 50 mm)

hier: 3 Betonformsteine und 1 Stahlhalbrohr doppelt

Rohr-Unterbrechungsstelle mit Verbindungsstelle, hier: Muffe

Mit Halbrohren bzw. Schraubklemmfitting überbrückte Rohr-Unterbrechungsstelle

Abzweigkasten / Unterflurbehälter mit unbelegter Kabelkanal-Hauszuführung

Kabelschacht, verschlossen / Kabelschacht, verschlossen und elektronisch geschützt

Rohrende, Beginn der Erdkabelverlegung

Abzweigmuffe mit Erdkabel zum Telefonhäuschen, -zelle, -haube, -säule, Telestation

Unmittelbar im Erdreich ausgelegtes Telekom-Kabel; abgedeckt

- mit Mauerziegel oder Abdeckplatten, (kann auch doppelt abgedeckt sein)
- mit Kabelabdeckhauben
- mit Trassenwarnband

2 Kabelschutzrohre aus Kunststoff, Stahl, verzinktem Stahl oder Beton; ab der Strichlinie in Pfeilrichtung 6,5 m lang

Kabelmarke (aus Kunststoff) oder Kabelmerkstein (aus Beton)

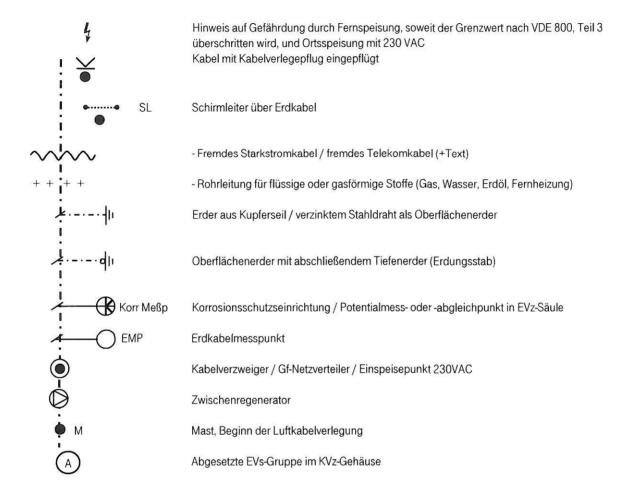
elektronischer Markierer ohne Kabelmarke (unterirdisch verlegt)

Kennzeichnung der Einmessachse durch eine Strichlinie, auf die alle Abstand-Maße zum Kabelverband (Kabel Nr. 4 bis 6) bezogen sind.

Stand: 10.04.2012 Seite 4von 5



Kabelschutzanweisung



Telekommunikationslinien/-anlagen werden als Einstrichdarstellung im Lageplan dargestellt. Der tatsächliche Umfang der Anlage ist der Legende (Querschnittsdarstellung) zu entnehmen.

Lediglich die in den Plänen vermerkten Maße (nicht die zeichnerische Darstellung!) geben einen Anhalt für die Lage der dargestellten Telekommunikationslinien/-anlagen. Einmessungen an Kabelrohrverbänden beziehen sich auf die Mitte der Kabelschacht-Abdeckung. Alle Maße sind in Meter vermerkt.

Bitte beachten Sie, dass es aufgrund von nachträglicher Bautätigkeit zu Veränderungen in der Verlegetiefe der Telekommunikationslinien/-anlagen kommen kann! Im Bereich von Verbindungsmuffen und Kabelverbänden ist mit größeren Ausbiegungen der Kabellage zu rechnen!

Kreuzungen und Näherungen von Starkstromkabeln und Rohrleitungen sind nur eingezeichnet worden, soweit sie bei Arbeiten an den Telekommunikationslinien/-anlagen vorgefunden wurden oder in anderer Weise nachträglich bekanntgeworden sind.

Oberflächenmerkmale und deren Abkürzungen sind der DIN 18 702 "Zeichen für Vermessungsrisse, großmaßstäbige Karten und Pläne" zu entnehmen.

Stand: 10.04.2012 Seite 5von 5

Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

(Ausgabe 1989)

1 Einleitung

Der verstärkte Einsatz leitungsgebundener Energieträger, der steigende Versorgungskomfort, die zunehmende Verdichtung der Ver- und Entsorgung und die Entwicklung neuer Kommunikationstechniken haben dazu geführt, daß die Trassen für unterirdische Verund Entsorgungsanlagen (uVEA) in den öffentlichen Verkehrsflächen weitgehend ausgenutzt sind.

Die Verpflichtung zur Pflanzung und Erhaltung der Bäume führt in vielen Fällen zu Interessenkonflikten zwischen den Aufgaben der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU) und der Aufgabe der Grünflächenämter.

Für ein geregeltes und schadloses Nebeneinander von uVEA und Anpflanzungen ist daher Sorge zu tragen.

2 Aufgabenstellung

2.1 Auftrag der Grünflächenämter

2.1.1 Die Erhaltung des Baumbestandes sowie die weitere Bepflanzung und Begrünung der Straßen, Wege und Plätze und das Abschirmen von Verkehrswegen durch Bepflanzungen sind wichtige städtebauliche und stadthygienische Aufgaben.

Die Grünflächenämter haben entsprechende Beschlüsse der politischen Gremien umzusetzen bzw. eigene Planungen umzusetzen.

2.1.2 Zum Schutz von Bäumen sind die beeinträchtigenden Maßnahmen aus anderen als aus gartenbautechnischen Gründen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Der Lebensbereich der Bäume soll von technischen Einrichtungen freigehalten werden, da bei Betrieb, Unterhaltung und Reparatur dieser Einrichtungen schädliche Einwirkungen eintreten können.

Für Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen sind Schutzabstände einzuhalten bzw. Schutzmaßnahmen vorzusehen.

2.2 Auftrag der Ver- und Entsorgungsunternehmen (VEU)

- 2.2.1 Die VEU haben die gesetzliche Pflicht die DBP das Recht gemäß Telegraphenwegegesetz zur Sicherstellung der Ver- und Entsorgung.
- 2.2.2 In den Konzessionsverträgen und sonstigen Wegerechtsvereinbarungen sind das Recht auf selb-

ständige und ungefährdete Trassen für uVEA sowie die dem Bestand und der Betriebssicherheit dienenden Leitungsrechte festgelegt.

Grundsätzlich sind die Trassen der uVEA von Bepflanzungen, Anschüttungen, Überbauungen usw. freizuhalten.

2.3 Problemstellung

- 2.3.1 Die Existenz von Bäumen kann gefährdet werden durch:
- Entfernen von Haltewurzeln, dadurch Umsturzgefahr
- Entfernen von Feinwurzeln bei zu geringem Abstand zum Stamm, dadurch Absterben als Folge von Unterversorgung
- Pilzinfektion (kein Gegenmittel) als Folge von Stamm- und Wurzelverletzungen
- Verfüllen der Baugrube mit pflanzenfeindlichen Stoffen und Materialien
- Dauerdrainagewirkung beim Verfüllen der Baugrube mit ungeeigneten Materialien
- längerfristige oder dauernde Grund- oder Schichtenwasserabsenkung
- Verdichtung des Wurzelraumes durch Belastung der Wurzelfläche mit Materialien, Geräten oder Fahrzeugen
- Überdeckung bzw. Eindeckung des Stammes durch Auffüllungen
- Aufheizen des Bodens durch Fernheizungen oder hoch belastete Stromkabel
- Austrocknung des Wurzelraumes
- Austreten von leitungstransportierten Stoffen im Lebensbereich der Bäume
- Beschädigung von Stamm und Krone.

Die Beurteilung der Standsicherheit von Bäumen kann durch nachträglich eingebaute Leitungen erschwert werden. Dies kann zu erhöhten Risiken für Personen und Sachen durch nicht rechtzeitig erkannte Umsturzgefahr führen.

- 2.3.2 Die Betriebssicherheit von uVEA kann gefährdet werden durch:
- Wurzeln von Bäumen, die sowohl uVEA als auch Kabel- und Rohrumhüllungen, Muffen, Rohrverbin-

dungen und Hydrantenentleerungen verdrängen, beschädigen oder unwirksam machen können

- Belastungen durch Kippmomente, die vom Baum ausgehen
- Entwurzelungen von Bäumen bei Sturm- und Schneebruchschäden
- Verwendung aggressiver B\u00f6den und Materialien bei Pflanzungen
- Verwendung von Düngemitteln, die den Leitungswerkstoff, dessen Umhüllung oder die Dichtung angreifen
- Arbeiten an Pflanzgruben oder am Wurzelwerk
- Entzug von Feuchtigkeit aus dem Erdboden durch Bäume, der zu einer Reduzierung der Strombelastbarkeit und der Lebensdauer von Kabeln führt
- erschwerte Überwachung des Betriebszustandes
- erschwerte Schadensbehebung und damit längere Versorgungsunterbrechungen
- Erhöhung der Blitzgefahr für unterirdische Versorgungsanlagen durch die Ableitfunktion der Bäume.

Insgesamt können Betrieb, Überwachung und Reparatur von uVEA durch Bäume oder fest eingebaute Pflanzkübel erschwert und zeitaufwendig werden.

Die erschwerte Zugänglichkeit kann im Schadensfall zu erhöhten Risiken (z.B. bei Gas) für Personen und Sachen führen.

2.4 Zusammenwirken der Beteiligten

Die konkurrierenden Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen.

Ziel ist, die gesetzlich geforderte Ver- und Entsorgungssicherheit und den öffentlichen Auftrag zur Begrünung zu koordinieren.

Bei Beginn der Planungen für Baumpflanzungen sind deshalb über eine Koordinierungsstelle (Kost) alle im Straßenbereich tangierten VEU zur Stellungnahme aufzufordern, damit ihre Belange hinsichtlich der vorhandenen und geplanten uVEA berücksichtigt und evtl. notwendige Schutzmaßnahmen getroffen werden können.

Bei Beginn der Planungen von unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen im Bereich vorhandener Bäume sind die zuständigen Garten- oder Grünflächenämter zur Stellungnahme aufzufordern, damit der Schutz der Bäume durch besondere Bauweisen oder Schutzmaßnahmen gewährleistet wird.

Bei der Festlegung von Leitungstrassen zur Verlegung von uVEA sind Trassen für Baumpflanzungen zu

berücksichtigen. Dies gilt besonders für neu anzulegende Straßenflächen, aber auch für bestehende Verkehrsflächen, bei denen eine nachträgliche Begrünung oder straßenbautechnische Umbaumaßnahme zu erwarten sind.

3 Pflanzungen von Bäumen im Bereich bestehender unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Planung

Werden Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen von den Grünflächenämtern geplant, so sind die Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen. Hierzu ist den Leitungsträgern ein Lageplan, in der Regel M 1:500, vorzulegen, in den die vorhandenen und geplanten Baumstandorte eingetragen sind.

Die Planung neuer Baumstandorte ist auf Grund des Leitungsbestandes und der Baumart im Einzelfalle abzustimmen. Insbesondere die vorhandenen Hausanschlüsse sind zu beachten.

Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Die Leitungsabstände der DIN 1998 können nicht immer maßgebend sein. Die dort angegebenen Maße sollen nur Empfehlung für die Planung sein. Insbesondere in den verdichteten Kernbereichen der Innenstädte können die Abstände der DIN 1998 des öfteren nicht eingehalten werden.

Um den Forderungen nach Begrünung der Innenstädte Rechnung tragen zu können, müssen besondere Maßnahmen getroffen werden, wenn die Pflanzungen dicht an bestehenden uVEA vorgenommen werden.

Es ist zu berücksichtigen, daß die Wurzeln des Straßenbaumes über die angegebenen Abstände hinausreichen und er diese über weite Strecken dort ausbildet, wo er ein entsprechendes Angebot an Nährstoffen, Wasser und Luft vorfindet.

3.2 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Versorqungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Versorgungsanlage.

3.2.1 Abstände über 2,50 m

Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.

3.2.2 Abstände von 1,00-2,50 m

Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baum- und Leitungsart der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen.

3.2.3 Abstände unter 1,00 m

Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung im Ausnahmefall unter Abwägung der Risiken möglich. Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.

3.3 Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Entsorgungsleitungen

Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand der Stammachse von der Außenhaut der Entsorgungsanlage.

3.3.1 Abstände über 2.50 m

Bei einem Abstand über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich; der Bauzustand der Entsorgungsanlage ist zu berücksichtigen.

3.3.2 Abstände unter 2,50 m

Bei Abständen unter 2,50 m sind Schutzmaßnahmen gegen Durchwurzelungen erforderlich, wenn die Kanaltiefe nicht mehr als 2,00 m beträgt.

Bei Abständen unter 1,50 m können Reparaturen nicht mehr durchgeführt werden, ohne den Baum zu beseitigen oder aufwendige Bauverfahren anzuwenden.

3.4 Pflanzgruben

Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur Außenhaut der uVEA hat.

3.5 Pflanzabstände der Bäume untereinander

Der Pflanzabstand der Bäume, die in einer Baumreihe parallel zu einer uVEA gepflanzt werden sollen, ist abhängig von der Baumart, dem Abstand von der Leitungstrasse und von der Leitungsart.

Er soll für kleinkronige Bäume wegen der Regelrohrlänge 6,00 m nicht unterschreiten, großkronige Bäume benötigen größere Abstände.

3.6 Abstand von Baumpflanzungen zu oberirdischen Leitungselementen

Der Pflanzabstand von Bäumen zu oberirdischen Leitungselementen (Schächte, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke usw.) soll in der Regel 2,00 m nicht unterschreiten. Diese Elemente müssen aus Sicherheitsgründen jederzeit zugänglich sein.

3.7 Schutzmaßnahmen

Sofern nach 3.2 und 3.3 Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

 Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten

- ringförmige Trennwand
- Schutzrohre, längsgeteilte Schutzrohre.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien (d < 2 mm), Abdeckhauben,
 Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton.

3.7.1 Einbau von parallelen Trennwänden (Systemskizze s. Anlage 1)

Trennwände müssen von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe der uVEA geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material sein, d. h. Beton, Stahl oder geeignete Kunststoffe.

Der Abstand zwischen der Trennwand und der unterirdischen Leitung soll im Regelfall 0,30 m, bei Verlegetiefen > 1,25 m, 0,50 m nicht unterschreiten.

Die Länge der Trennwand soll — gemessen vom Stamm — je nach Baumart, beidseitig 1,50-2,00 m betragen.

3.7.2 Ringförmige Trennwände (Systemskizze s. Anlage 2)

Ringförmige Trennwände (Beton- oder Kunststoffringe) bieten sich im Ausnahmefall als Schutzmaßnahme an, wenn der Baum zwischen Versorgungsleitungen gepflanzt werden soll.

Die Verwendung von halbierten Ringen ist anzustreben, um den Wasserhaushalt innerhalb des Schutzringes zu verbessern und teilweisen Wurzelaustritt zu ermöglichen.

Die Mindestabstände für ein Arbeiten an den uVEA gelten wie unter 3.7.1. Die Tiefe der ringförmigen Trennwände muß bis auf Sohlhöhe reichen, aber nur maximal 0,80 m betragen.

Da nur wenige kleinkronige Bäume für diese Pflanzform geeignet sind, ist eine beidseitige Anordnung von Trennwänden gem. 3.7.1 vorzuziehen, um das Wachstum des Baumes sicherzustellen.

3.7.3 Längsgeteilte Schutzrohre

Der Einbau von längsgeteilten Schutzrohren sollte für Rohrleitungen auf Einzelfälle beschränkt werden.

Die Länge der längsgeteilten Schutzrohre soll, gemessen vom Stamm, beidseitig 2,00 m betragen.

Längsgeteilte Kunststoff-Schutzrohre sind bei Kabelleitungen den Trennwänden nach 3.7.1 und 3.7.2 vorzuziehen, dürfen jedoch bei hochbelasteten Starkstromkabeln eine Länge von 4,00 m im Einzelfall nicht überschreiten. Die Schutzrohre sollten allseitig dicht verschlossen sein. Tonhalbschalen schützen Kabel nicht vor Baumwurzeln.

3.8 Pflanzbehälter

Ist wegen uVEA eine Baumpflanzung in der Straße nicht möglich, so können in Einzelfällen Pflanzbehälter unter Beachtung der Gehölzauswahl in entsprechender Größe in Frage kommen.

3.8.1 Aufstellung von Pflanzkübeln

Pflanzkübel können über uVEA aufgestellt werden, wenn gewährleistet ist, daß sie einschließlich der Bepflanzung abhebbar und transportierbar sind.

3.8.2 Hochbeete und Pflanztröge ohne Bodenplatte Hier gelten im Einzelfall die Schutzmaßnahmen nach 3.2.

3.8.3 Pflanztröge unter Gelände

Pflanztröge unter Gelände sind ungeeignet, da sie das Baumwachstum behindern und nicht den angestrebten Schutz der uVEA bieten.

4 Bau von uVEA im Wurzelbereich vorhandener Bäume

(Systemskizze s. Anlage 3)

4.1 Planung

Werden uVEA im Bereich vorhandener Bäume geplant, so sind die Grünflächenämter in die Planung einzubeziehen.

Sind keine entsprechenden Unterlagen vorhanden, so sind die Baumstandorte vom Veranlasser einzumessen und im Lageplan, in der Regel im Maßstab 1:500, darzustellen.

Es ist der Leitungsbestand aller tangierten VEU festzustellen und ihre Stellungnahme einzuholen.

Bei der Festlegung der Trasse der uVEA sind die Lebensmöglichkeiten der Bäume und der spätere Betrieb sowie die Wartung der Anlagen zu berücksichtigen.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob bei Erdkabelverlegungen für spätere Netzerweiterungen zusätzliche Leerrohre im Wurzelbereich verlegt werden.

Bereits im Planungsstadium sind wurzelschützende Maßnahmen wie Durchbohrungen, Durchpressungen oder der Bau von Wurzelvorhängen in Abstimmung mit den Grünflächenärntern zu prüfen.

4.2 Abstände von uVEA zu Bäumen

Grundsätzlich sollen Aufgrabungen nicht dichter als 2,50 m vom Stamm ausgeführt werden.

Kommt ein geringer Abstand in Betracht, so können im Einvernehmen der Beteiligten Schutzmaßnahmen in Abhängigkeit vom vorhandenen Wurzelwerk vereinbart werden.

Innerhalb des Wurzelbereiches dürfen Schachtungen nur in Handarbeit ausgeführt werden.

Bei der Anwendung von Sonderschutzmaßnahmen sind DIN 18 920 und »Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung RAS-LG, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen RAS-LG 4« zu beachten.

4.3 Durchführung der Erdarbeiten

Wird der Wurzelbereich von Bäumen bei der Verlegung von uVEA angeschnitten, so ist der ausgehobene oder verbesserte Boden wieder in den Graben einzubringen, sofern nicht aus Gründen des Straßenbaues oder der Leitungsverlegung andere Maßnahmen erforderlich werden.

Diese sind mit den Grünflächenämtern abzustimmen.

Für die Leitungszonen gelten die Vorschriften der jeweiligen Leitungsbetreiber.

Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind in möglichst kurzer Zeit durchzuführen, um den Einfluß von Trockenheit und Frost zu begrenzen. Gegebenenfalls ist zu wässern. Müssen Wurzeln durchtrennt werden, sind sie schneidend zu durchtrennen, größere Schnittstellen zu glätten und mit Wundverschlußmittel zu versorgen.

Wird durch die Baumaßnahmen die Standsicherheit von Bäumen gefährdet, muß eine Verankerung erfolgen.

5 Maßnahmen bei geplanten Unterhaltungsarbeiten

5.1 Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsunternehmen

Arbeiten an bestehenden uVEA innerhalb von Baumpflanzungen sind mit dem Grünflächenamt abzustimmen. Im übrigen gilt Abschnitt 4.

5.2 Maßnahmen der Grünflächenämter

Bei Aufgrabungsarbeiten, Bodenlüftungsmaßnahmen, Injektionsdüngungen und beim Eintreiben von Pfählen besteht Erkundigungspflicht nach vorhandenen Versorgungs- und Hausanschlußleitungen.

Arbeiten im Bereich von vorhandenen uVEA sind rechtzeitig mit dem VEU abzustimmen.

6 Sofortmaßnahmen bei Störungen und Schäden

6.1 Störungen an uVEA

Bei nicht vorgeplanten unaufschiebbaren Reparaturarbeiten (z. B. in Störungsfällen) im Bereich von Baumpflanzungen ist das VEU berechtigt, insbesondere zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen, Sachwerte etc. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung, mit den Arbeiten sofort zu beginnen und alle hierfür erforderlichen Maßnahmen, u. a. auch das Fällen von Bäumen, durchzuführen. Die zuständigen Ämter werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt von diesen Maßnahmen verständigt.

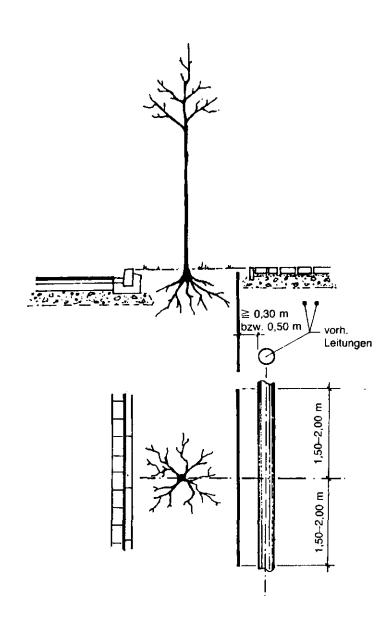
6.2 Schäden an Bäumen

Bei Windwurf und Entfernen des Wurzelstockes von Bäumen sind die VEU sofort zu benachrichtigen, wenn uVEA betroffen sein können.

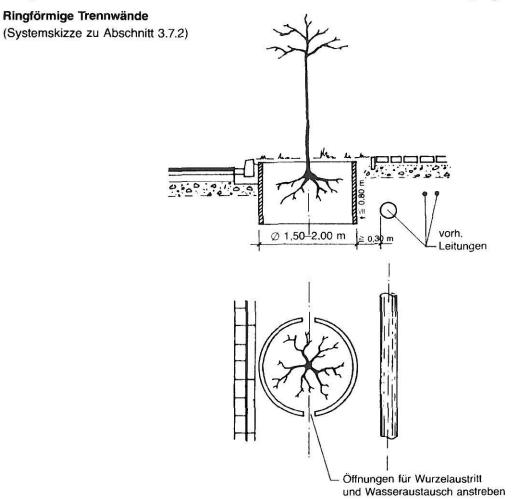
Anlage 1 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Einbau von parallelen Trennwänden

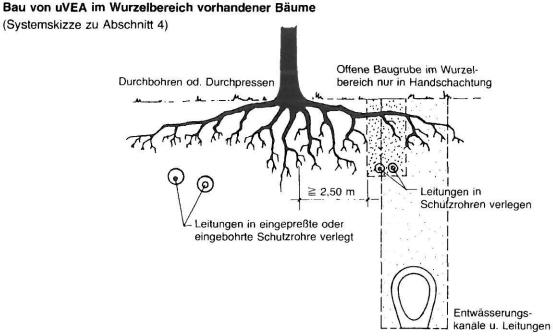
(Systemskizze zu Abschnitt 3.7.1)



Anlage 2 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen



Anlage 3 zum Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen



Amt Torgelow-Ferdinandshof

Der Amtsvorsteher



Postanschrift: Postfach 1151 17351 Torgelow Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Bauamt
Zimmer
1.24.1
03976 252-168
03976 202202

E-Mail: bauamt@torgelow.de

Internet: www.amt-torgelow-ferdinandshof.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 07.12,2017 30384-züh

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben) Az.: 04.611302gt Datum 21.12.2017

Gemeinde Heinrichswalde Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem im Betreff genannten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark) und der Begründung hat die Gemeinde Heinrichswalde

keine Anregungen vorzubringen.

folgende Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Kerstin Pukallus Bauamtsleiterin

Bankverbindung: Sparkasse Uecker-Randow BIC NOLADE21PSW

IBAN DE79 15050400 3310001872

Sprechzeiten:

Dienstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 17:30 Uhr Donnerstag 09:00 - 11:30 u. 13:00 - 16:00 Uhr

Amt Torgelow-Ferdinandshof

Der Amtsvorsteher

EINGEGANGEN 2 7. Dez. 2017

Postanschrift: Postfach 1151 Hausanschrift: Bahnhofstraße 2 17358 Torgelow

17351 Torgelow

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Amt Ansprechpartner Zimmer Frau Gottschalk 1.24.1 Telefon: 03976 252-168 Telefax: 03976 202202

E-Mail:

bauamt@torgelow.de

Internet: www.amt-torgelow-ferdinandshof.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens 07.12.2017 30384-züh

Mein Zeichen (bei Schriftwechsel angeben) Az.: 06.611302gt

Datum 21.12.2017

Gemeinde Rothemühl Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Sehr geehrter Herr Meißner,

zu dem im Betreff genannten Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark) und der Begründung hat die Gemeinde Rothemühl

keine Anregungen vorzubringen.

folgende Anregungen vorzubringen.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Kally Kerstin Pukallus Bauamtsleiterin

Amt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Der Amtsvorsteher



<u>Mitgliedsgemeinden:</u> Groß Miltzow, Kublank, Neetzka, Petersdorf, Schönbeck, Schönhausen, Voigtsdorf, Windmühlenstadt Woldegk

Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Fachbereich: Bau-/Ordnungsamt
Ihr Ansprechpartner: Dirk Nebe

Telefon: 03963/25 65 -17 Fax: 03963/25 65 35

E-Mail: d.nebe@amt-woldegk.de

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Datum

2. Januar 2018

Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang die Stellungnahmen.

Die Gemeinde Mildenitz ist seit 2015 ein Ortsteil Woldegks.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter 03963 25 65 17.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nebe Sachbearbeiter

Gemeinde Schönhausen Die Bürgermeisterin

Mitgliedsgemeinde im Amt Woldegk



Amt Woldegk, Karl-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg Fachbereich: Ihr Ansprechpartner:

Telefon: Fax: Bau-/Ordnungsamt Dirk Nebe 03963/25 65-17 03963/25 65 65

d.nebe@amt-woldegk.de

Unsere Zeichen

e-Mail:

Datum

29. Dezember 2017

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg hier: Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Schönhausen hat im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg keine Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Gemeinde Schönhausen werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Hannelore Schulz Bürgermeisterin

Bankverbindung Kontoinhaber:

Amt Woldegk

Bankinstitut: IBAN:

BIC:

Sparkasse Mecklenburg-Strelitz DE82 1505 1732 0034 0121 01 NOLADE21MST Gemeinde Galenbeck über Amt Friedland Riemannstr. 42 17098 Friedland



BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Beteiligung der Nachbargemeinden

Hier: vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes lag der Gemeinde Galenbeck zur Stellungnahme vor.

- 1. Es bestehen gegen den o.g. Plan keine Bedenken.
- 2. Folgende Anmerkungen bitten wir zu berücksichtigen:

Galenbeck,

Datum

Daedelow Bürgermeister



Amt Uecker-Randow-Tal

für die Gemeinden



Brietzig, Fahrenwalde, Jatznick, Koblentz, Krugsdorf, Nieden, Papendorf Polzow, Groß Luckow, Rollwitz, Schönwalde, Viereck, Zerrenthin

- Der Amtsvorsteher -

Abs.: Amt Uecker-Randow-Tal, Lindenstraße 32, 17309 Pasewalk

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Aktenzeichen:

Amt: Bauverwaltung

Tel.: 03973/2067-10

kontakt@uer-tal.de

Bearbeiter: Frau Strohschein Fax: 03973/213639

21/ Dezember 2017

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark) hier: Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Jatznick wurde am o. g. Planverfahren beteiligt.

Öffentliche Belange der Gemeinde Jatznick werden durch die v. g. Planung nicht berührt. Es liegen keine Gründe vor, die der Planung entgegenstehen.

Eine weitere Beteiligung der Gemeinde Jatznick ist nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Strohschein

SGL Bauverwaltung

BIC: GENODEF1PZ1



Windmühlenstadt WOLDEGK



Der Bürgermeister Mitgliedsgemeinde im Amt Woldegk

Ortsteile:

Bredenfelde, Canzow, Carlslust, Georginenau, Göhren, Grauenhagen, Groß Daberkow, Helpt, Hildebrandshagen, Hinrichshagen, Hornshagen, Mildenitz, Oertzenhof, Oltschlott, Pasenow, Rehberg, Vorheide

Amt Woldegk, K.-Liebknecht-Platz 1, 17348 Woldegk

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg Ihr Ansprechpartner:

Bau-/Ordnungsamt/Dirk Nebe

Telefon:

03963/25 65 17

Fax:

03963/25 65 65

E-Mail:

d.nebe@amt-woldegk.de

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

29. Dezember 2017

Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg hier: Beteiligung TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Mitteilung Umweltprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Woldegk hat im Rahmen der Beteiligung zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg keine Anregungen vorzubringen.

Öffentliche Belange der Stadt Woldegk werden von der Planung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift, Dienstsiegel

Bürgermeister Dr. Ernst-Jürgen Lode



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg Bearb.: Herr Blietz

Fon: 03831 / 61 21 41

03831 / 61 21 12

O Blista@bs a

O.Blietz@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

Reg.Nr. 4177/17

Az.

Fax:

Mail:

512/13075/608-17

Ihr Zeichen / vom 12/7/2017 30384 - züh Mein Zeichen / vom Gü Telefon 61 21 41 Datum 1/4/2018

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag

Olaf Blietz

Hausanschrift:

Bergamt Stralsund Frankendamm 17 18439 Stralsund Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12

lail: info@ba.mv-regierung.de

Wasser- und Bodenverband "Landgraben"



Körperschaft des öffentlichen Rechts

Wasser- und Bodenverband "Landgraben" Salower Str. 39, 17098 Friedland Telefon (039601) 21405 Telefax (039601) 26638

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9

17034 Neubrandenburg

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht

Unsere Zeichen

Friedland, den 11.12.2017

Betr.: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 der Stadt Strasburg (Um.) "Solarpark Schönhauser Straße" sowie

1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

Landkreis Vorpommern-Greifswald

hier: Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Landgraben"

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Wasser- und Bodenverband "Landgraben" bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe der Stellungnahme zum oben näher bestimmten Vorhaben.

Belange der Gewässerunterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung, die der Wasser- und Bodenverband "Landgraben" zu vertreten hat, werden durch den vorgezogenen B-Plan Nr. 6 sowie die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße" berührt. Der Bereich wird nordwestlich durch das Gewässer zweiter Ordnung 1 Z 15 tangiert. Es handelt sich um den verrohrten Abschnitt dieses Gewässers, welcher sich nördlich des B-Plangebietes befindet.

Folgendes ist zu berücksichtigen:

- 1. Entsprechend § 38 Abs.3 WHG beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 5,00 m. Abweichungen sind mit der zuständigen unteren Wasserbehörde abzustimmen.
- 2. Kreuzungen mit unterirdischen Kabeln sind der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Beschädigungen des verrohrten Gewässers sind zu vermeiden.
- 3. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung sollten mit der Umzäunung des Solarparkes die erforderlichen Abstände eingehalten werden.

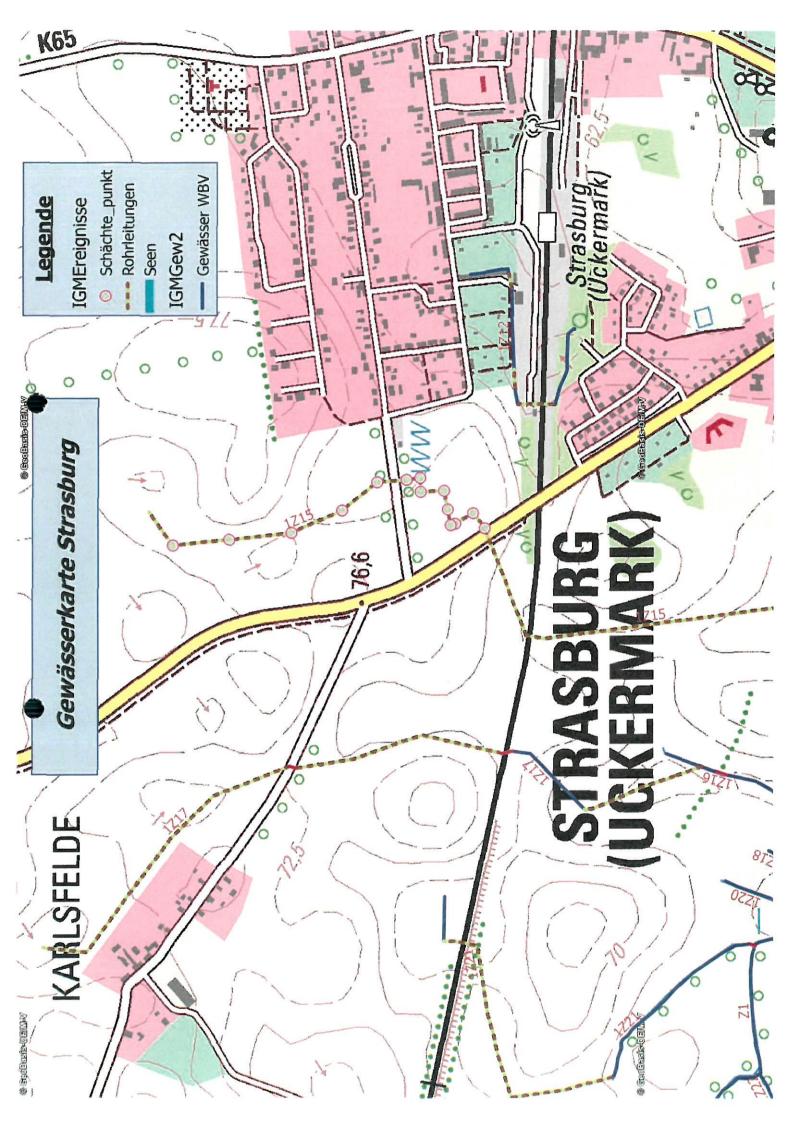
Bezüglich der geplanten Kompensationsmaßnahme bleibt darauf hinzuweisen, dass die Stadt Strasburg im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRL möglicherweise Maßnahmen im Stadtgebiet aufzuweisen hätte und damit ein Ausgleich in Maßnahmennähe erfolgen könnte.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen unter oben genannter Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irene Kalinin Geschäftsführerin

Anlage
Karte mit Gewässerbestand



Straßenbauamt Neustrelitz

Straßenbauamt Neustrelitz · PF 1246 · 17222 Neustrelitz





Bearbeiter: Frau Teichert

Telefon: (0 39 81) 460-311

Mail: Corina. Teichert@sbv.mv-regierung.de

Az: 1331-555-03

Neustrelitz, 18. Dezember 2017 Tgb.-Nr. 2553 /17

Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9a

BAUKONZEPT

17034 Neubrandenburg

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg

1. Änderung der Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg für den Bereich "Solarpark Schönhauser Straße"

Ihre beiden Schreiben vom 07. Dezember 2017, Ihr Zeichen: 30384-züh

Sehr geehrter Herr Meißner

die Unterlagen zum o. a. Bebauungsplan und der 1. Änderung des F-Planes habe ich bezüglich der vom Straßenbauamt Neustrelitz zu vertretenden Belange geprüft.

Der Geltungsbereich des B-Plans erstreckt sich entlang der freien Strecke der Landesstraße Nr. 282 von ca. km 1.235 – ca. km 1.300 im Abschnitt 010 rechtsseitig.

Nach § 31 (1) StrWG-MV dürfen bauliche Anlagen an der freien Strecke einer Landesstraße in einem Abstand von 20 Metern, jeweils gerechnet ab befestigter Fahrbahnkante, nicht errichtet werden. Die Baugrenze wurde im Plan entsprechend der vg. Regelung festgelegt.

Die verkehrliche Erschließung des zukünftigen Solarparks erfolgt rückwärtig über den gemeindlichen Siedlungsweg, der bei km 1.489 im Abschnitt 010 rechtsseitig an die L 282 anbindet. Direkte Zufahrten zur L 282 sind nicht vorgesehen und auch zukünftig auszuschließen.

Bitte treffen Sie Vorkehrungen, dass direkte Reflexionen der Anlage, die eine Lichtimmission bzw. Blendwirkung auf die Verkehrsteilnehmer der L 282 bewirken können, ausgeschlossen werden.

Die 1.Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich ausschließlich auf den Geltungsbereich des vg. B-Planes Nr. 6.

Bei Beachtung der vg. Punkte wird seitens der Straßenbauverwaltung dem Bebauungsplan Nr. 6 und der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Strasburg mit dem Stand November 2017, zugestimmt.

Um Vorlage des Abwägungsergebnisses wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hans Joachim Conrad

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern

Arbeitsschutz und technische Sicherheit

 Regionalbereich Süd -Standort Neubrandenburg

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern An der Hochstraße 1, 17036 Neubrandenburg



Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstr. 9 17034 Neubrandenburg

bearbeitet von:

Frau Jungstand

Telefon:

(0395) 380 - 59652

E-Mail:

Karin.Jungstand

@lagus.mv-regierung.de

Az:

LAGuS5021-1-21994-4-2018

Neubrandenburg, 04.01.2018

Stellungnahme des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd, Neubrandenburg

Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße", der Stadt Strasburg vom November 2017

Ihr Schreiben vom 07.12.17 Ihr Zeichen: 30384-züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit, Regionalbereich Süd –Neubrandenburg-, bestehen keine Bedenken und Hinweise zum eingereichten Entwurf des Bebauungsplans, da von unserem Amt wahrzunehmende öffentliche Belange durch den vorgelegten Entwurf nicht berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Mmghand Jungstand





Forstamt Rothemühl · Dorfstr.1a · 17379 Rothemühl

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstr.9 17034 Neubrandenburg

Forstamt Rothemühl

Bearbeitet von: Elke Milke

Telefon: 0.3.9772/26705 Fax: 0 3 9772/ 20011

Elke.Milke@LfoA-MV.de

Aktenzeichen: 7444.39 (bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rothemühl den 15.12.2017

Betreff: Bebauungsplan Nr.6

1.Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Solarpark

Schönhauser Straße"

Gemarkung: Strasburg Fl.19 FS: 193/1

- Stellungnahme des Forstamtes-

Sehr geehrte Frau Meißner,

im Auftrage des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich zu o. g. Maßnahme für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),), das zuletzt geändert wurde durch Artikel 1 des Gesetz vom 17. 01.2017 (BGBI. I S. 75)) und des Landeswaldgesetzes M-V (LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27.5.2016 (GVOBL. 431,436) wie folgt Stellung:

Die Überprüfung des o.g. Sachverhaltes hat ergeben, dass sich das geplante Vorhaben, im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Rothemühl befindet. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst ausschließlich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche.

Da der Baumbewuchs neben der geplanten Maßnahme, kein Wald im Sinne des Waldgesetzes ist, gibt es von Seiten des Forstamtes Rothemühl aus forsthoheitlicher und forstwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Peter Neumann Forstamtsleiter



Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99

E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern

Abteilung 3

LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstr. 9 17034 Neubrandenburg POLIZEI

EINGEGANGEN

2 2 Dez. 2017

78 1952

bearbeitet von:

Frau Babel

Telefon:

0385 / 2070-2800 0385 / 2070-2198

Telefax: E-Mail:

abteilung3@lpbk-mv.de

Aktenzeichen:

LPBK-Abt3-TÖB-9859/17

Schwerin, 19. Dezember 2017

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange vorhabenbezogener B-Plan Nr. 6 sowie 1. Änderung FNP "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Ihre Anfrage vom 07.12.2017; Ihr Zeichen: 30384 - züh

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich entsprechend der "Hinweise zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bei Aufstellung von Bauleitplänen und Satzungen nach §§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 sowie 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)" bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als unter Verwaltungsstufe örtlich zuständigen Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V

Postfach

19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V

19061 Schwerin

Graf-Yorck-Straße 6

Telefon: +49 385 2070 -0

Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Internet: www.brand-kats-mv.de

Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage <u>www.brand-kats-mv.de</u> finden Sie unter "Munitionsbergungsdienst" das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten und sende Ihnen Ihre Unterlagen zurück.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Jacqueline Babel

Anlage TöB-Anfrage







GDMcom mbH | Maximilianallee 4 | 04129 Leipzig

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg Tel.: (0341) 3504-461 Fax: (0341) 3504-100

leitungsauskunft@gdmcom.de

Ihr Zeichen:

30384 - züh

Unser Zeichen:

02.01.2018

07.12.2017 GEN / Hi

22298/17/00

Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark) - Vorentwurf Unsere Registriernummer: 22298/17/00

Sehr geehrte Damen und Herren,

O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.

GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.

Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.

Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.

Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.

Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Sven Porsch Teamleiter

Auskunft/Genehmigung

Ute Hiller Sachbearbeiterin Auskunft/Genehmigung

e.dis



E.DIS Netz GmbH, Postfach 1443, 15504 Fürstenwalde/Spree

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Torgelow, 04. Januar 2018

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.6 "Solarpark Schönhauser Straße",

Vorg.Nr.: TOR/560/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 07. Dezember 2017 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen.

Im dargestellten Baugebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umlegung unserer Anlagen unterbreiten. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen halten wir deshalb eine Rücksprache mit uns für erforderlich.

Als Anlage übersenden wir Ihnen Planunterlagen mit unserem eingetragenen Strom-/Gasleitungs- Anlagenbestand. Diese Unterlage dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.

Diese Stellungnahme stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS AG im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt. Dieser wird sich außerhalb des B-Planbereiches befinden. **E.DIS Netz GmbH**

Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb Verteilnetze Müritz-Oderhaff Borkenstraße 2 17358 Torgelow www.e-dis.de

Postanschrift

Torgelow Borkenstraße 2 17358 Torgelow

Dietrich Fischer T 03976 2807-3440 F 03976 2807-3430 dietrich.fischer @e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-M

Geschäftsführung: Stefan Blache Harald Bock Michael Kaiser

Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 16068 St.Nr. 061 108 06416 Ust.Id. DE285351013

Gläubiger Id: DE62ZZZ00000175587

Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDEBB160

Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX

e.dis

Zu konkreten Vorhaben setzen Sie sich bitte mindestens 14 Tage vor Baubeginn mit uns in Verbindung. Wir werden Ihnen die erforderlichen Unterlagen zum Anlagenbestand zusenden.

Bei Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Niederspannungsnetz werden innerhalb geschlossener Bebauungen grundsätzlich Kabel verlegt. Dabei ist unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit nicht davon auszugehen, dass auch vorhandene Ortsnetze in Freileitungsbauweise generell verkabelt werden.

Der Ausbau des Mittelspannungsnetzes erfolgt außerhalb von Ortschaften aus Kostengründen grundsätzlich in Freileitungsbauweise, während innerhalb geschlossener Bebauungen Kabel verlegt werden.

Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend der angemeldeten Leistung und der jeweils geforderten Versorgungssicherheit ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls neue Transformatorenstationen errichtet.

Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.

Für neu zu errichtende Transformatorenstationen werden grundsätzlich Grundstücke, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden, genutzt.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen uns keine konkreten Bebauungspläne vor, so dass es uns nicht möglich ist, über perspektivisch benötigte Flächen für neue Trassen bzw. Stationsstandorte Aussagen zu treffen.

Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen und Stationsstandorte berücksichtigt und gesichert werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis

e.dis

geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:

- "Richtlinien zum Schutz erdverlegter Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH"und "Hinweise über das Verhalten bei Beschädigungen an Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH"
- 3 "Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH"

Für Rückfragen stehen(t) Ihnen in unserem Standort des Regionalbereiches unsere(r) Mitarbeiter/in gern zur Verfügung.

Ansprechpartner für Strom- und Gasversorgungsanlagen ist: Herr Karberg. Telefon 03976 / 2807-3512

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS Netz GmbH

Dietrich Fischer



Sestandspla	n-Auskunft		
tandort: Tor orhaben: Bel	gelow Nummer: ´oauungsplan Nr.6	TOR 560-2017 (bei Rückfragen	n angeben)
Ort: Strasburg	;	Straße: Sch	hönhauser Straße
Kunde/Baufirr	na/Planungsbüro: Ba	ukonzept Neubrandenburg GmbH	I
Baubeginn: Jachfolgende E	Bestandspläne wurden ü	ibergeben (bitte Vollständigkeit	überprüfen !!!):
Art U [kV Druck stufe		Plan-Nr.	Bemerkungen
G ND	Strasburg	3416-5930C12	
Art: K-Kabel /	Frl-Freileitung / FM-F	ernmeldeleitung / Strb-Straßenbe	leuchtung / G - Gasanlagen)
□¹) "Hinwei: □¹) "Hinwei: □¹) "Hinwei: Kabelai □¹) "Hinwei:	se und Richtlinien zu A se und Richtlinien zu B se zu Bebauung und Be nalgen der E.DIS Netz se und Richtlinien zum	egrünung in der Nähe vorhandene GmbH" Schutz erdverlegter Gasleitunger	ngen der E.DIS Netz GmbH" n Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH" er/geplanter 110 kV-Freileitungen und 110-kV-
ür Rückfrage	n steht Ihnen gern zu sanlagen :Herr Kai		Telefonnummer: 03976 2807 3512,
liermit bestäti ind und Hinwe u haben. Air ist bekannt, alls irgendeine verden. Überg	ge ich, von der E.DIS Neise und Richtlinien zu dass vor dem Beginn Ungewissheit hinsich	Netz GmbH Bestandspläne, in won Arbeiten in der Nähe von Verwon Arbeiten weitere Auskunft intlich der Leitungsführung bestebzw. Kopien dieser sowie	bei der E.DIS Netz GmbH eingeholt werden musseht oder die Arbeiten nicht umgehend ausgeführ diese "Bestandsplan-Auskunft" müssen bei de
] 1) Anschrei	ben Nr. erhalter	n	
ür den Kunden	/Baufirma/Planungsbü	ro Für die E.DIS N	
Oatum, Untersc	hrift (Stempel)	08. Jan. 2018 Datum, Bearbe	eiter /
zutreffendes bitt	e ankreuzen		

<u>Die nachfolgenden "Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen der</u> E.DIS Netz GmbH" gelten in Verbindung mit der "Bestandsplan-Auskunft".

Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.

Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.

Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man stets damit rechnen, auf Verteilungsanlagen zu stoßen und diese zu beschädigen.

• Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Verteilungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortung des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk (z.B. DVGW GW 315) sind zu beachten.

• Erkundigungspflicht

Der Bauunternehmer ist verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn aktuelle Auskunft über die Lage und Tiefe der im Bau- und Aufgrabungsbereich liegenden Verteilungsanlagen einzuholen.

Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine erneute Erkundigung eingeholt werden.

Die Durchführung von Arbeiten ist ca. **zwei Wochen** vor Baubeginn bei der E.DIS Netz GmbH schriftlich anzuzeigen.

• Lage der Gasverteilungsanlagen

Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage ist gegebenenfalls durch Ortung und Suchschachtungen von Hand festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) aus der Dokumentation ist nicht ausreichend und daher nicht zulässig.

Die Erddeckung unserer Gasrohrleitungen inklusiv Zubehör beträgt in der Regel 45 cm bis 120 cm. Wir weisen darauf hin, dass in der Leitungsumgebung (30 bis 50 cm) auch mit abzweigenden Rohrstutzen und Rohrfittings zu rechnen ist.

Im Baustellenbereich befindliche Verteilungsanlagen (ersichtlich durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben.

Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der E.DIS Netz GmbH nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden vert illungsantagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

• Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der E.DIS Netz GmbH sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff < / = 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff < /= 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl = 16 bar</td <td>0,40 m</td> <td>1,00 m</td> <td>0,20 m</td> <td>1,00 m</td>	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
• Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 150 bis DN 400 	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 400 bis DN 600 	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 600 bis DN 900 	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
 Leitung über DN 900 	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m

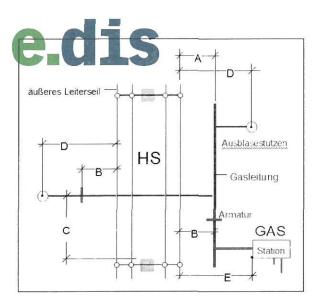
der größere Durchmesser.

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS - Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/=110 kV	5,00 m	5,00 m	1.00 m *	2,00 m
>/=380 kV	10,00 m	10.00 m	1.00 m *	2,00 m

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten bei der E.DIS Netz GmbH folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen .



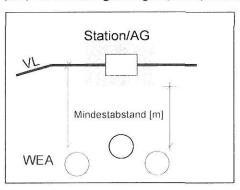
Mindestabstände (m)

	I		
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
В	Armatur - Leiterseil ¹	10	10
С	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil	35	35
Е	Station - Leiterseil	35	55

- 1 ... vertikale Projektion
- 2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanaoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfundament und dessen Erdern entfernt sein.

Die Mindestabstände von Gasleitungen (VL), oberirdischen Gasanlagen (Station) und Armaturengruppen (AG) zu Windenergieanlagen (WEA) sind wie nachfolgend dargestellt einzuhalten.



	Nennleistung P Windenergieanlage (MW)				
Leitungen / Anlagen Gas	< 1,5	1,5 - < 3,0	3,0 - < 4,5	4,5 - < 8,0	
	Mindestabstände zu WEA (m)				
Verteilungsleitung ¹	25	25	30	35	
Armaturenplatz / Armaturengruppe ²	165	230	220	255	
Bezugs-, Verteil-, Abgabestation ^{2,3}	500	700	700	825	
Produktionsanlage (Biogasaufbereitung)	265	335	315	350	

 Bei Verteilungsleitungen definiert sich der Mindestabstand als Abstand von der Rohrachse zur Mittelachse der WEA. 2 Das Abstandsmaß ist grundsätzlich bezogen auf den lichten Abstand zwischen Außenkante des Schutzobjektes Gas zur Mittelachse / dem Mittelpunkt der nächst liegenden WEA.
3 ... Weitere oberirdische Versorgungsanlagen der E.DIS Netz GmbH, wie bspw. Verdichter- und Einspeiseanlagen, sind als Bezugs-, Verteil- und Abgabestationen aufzufassen.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m	
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m	

Eine Bebauung näher 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar ist grundsätzlich nicht gestattet.

Eine im Ausnahmefall notwendige Unterschreitung o.g. Mindestabstände bedarf der schriftlichen Zustimmung unter Angabe der erforderlichen Schutzmaßnahmen durch die E.DIS Netz GmbH.

Weitere Mindestabstände von Gasleitungen und oberirdischen Gasanlagen zu Gebäuden und technischen Anlagen, die in diesem Hinweisblatt nicht explizit aufgeführt sind, sind bei der E.DIS Netz GmbH im Einzelfall abzufragen.

Zur Sicherung ihres Bestandes und ihres Betriebes liegen Gasverteilungsanlagen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten und sind somit bei der E.DIS Netz GmbH stets zu erfragen.

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Niederdruckgasleitung	< 0,1	2
Mitteldruckgasleitung	0,1 bis < 1,0	2
Hochdruckgasleitung	1,0 bis ≤ 4 (5)	2
Hochdruckgasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruckgasleitung	> 16	
- ≤ DN 150		4
- > DN 150 bis DN 300		6
- > DN 300 bis DN 500		8
Hochdruckleitung (Baujahr vor 1990)	> 4(5)	8

Kurzform der einzuhaltenden Forderungen für den Schutzbereich von Gasleitungen:

- keine Errichtung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen
- keine Lagerung von Baumaterialien, Baustelleneinrichtungen und Bodenaushub
- keine Einrichtung von Stellplätzen (z.B. Campingwagen, Container)
- keine Errichtung von Pfählen und Pfosten
- Freihaltung von Bäumen, Sträuchern und Wurzeln
- keine Durchführung von Erdarbeiten, die die Gasleitung gefährden können
- keine Durchführung von landwirtschaftlicher Bodenbearbeitung ab einer Erdeindringtiefe von 60 cm

Innerhalb des Schutzstreifens der Gasleitungen dürfen Bauarbeiten jeglicher Art nur auf Antrag des Bauherrn und mit Zustimmung und gegebenenfalls unter Aufsicht der E.DIS Netz GmbH durchgeführt werden. Dabei ist die Zugänglichkeit der Gasleitung jederzeit zu gewährleisten.

Bei Annäherung an Steuerkabel und Korrosionsschutzanlagen ist analog zu verfahren.

Die Verlegung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung vor unter und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung von der und de

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an E.DIS Netz GmbH in dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabeln oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

E.DIS Netz GmbH behält sich die Auflage weiterer Anforderungen gegenüber dem Antragsteller einer Kreuzung vor.

Das Überbauen von Gasleitungen einschließlich Hausanschlussleitungen ist unzulässig.

• Arbeiten in der Nähe von Gasverteilungsanlagen

Freilegen und Sichern von Gasleitungen sowie nachfolgende Erdarbeiten sind nur mit Zustimmung und unter Aufsicht der E.DIS Netz GmbH durchzuführen. Vor Baubeginn sind die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen durch E.DIS Netz GmbH festzulegen.

Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind die Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH mindestens 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralen Boden (Rundkorn 0 - 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwer entfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen.

Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die oben aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld der E.DIS Netz GmbH anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Erforderlichenfalls wird die E.DIS Netz GmbH die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Kontrollschlitzen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen.

Im Bereich von Gasverteilungsanlagen sind nur grabenlose Verlegungsverfahren zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.

Werden Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs (RA) und des Bohrendes (RE) durchzuführen.

Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.

Bei Kreuzung von Gasleitungen der E.DIS Netz GmbH mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥40 t) sowie für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥40 t) sind folgende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen und einzuhalten:

- Nachweis der vorhandenen rechnerischen Sicherheit entsprechend DVGW-Arbeitsblätter (insbesondere G 463),
- Prüfung der vorgesehenen Überfahrungstechnologie im Hinblick auf unzulässige Belastungen der Rohrleitung.
- Durchführung des statischen Nachweises nach VdTÜV-Merkblatt 1063 "Technische Richtlinie zur statischen Berechnung eingeerdeter Stahlrohre" und DVGW-Arbeitsblatt GW 312 "Statische Berechnung von Vortriebsrohren"

Baustralen und dauern ftes Überfahren einer Gasleitung > 4 (5) bar in Längsrichtung sind nicht zulässig. Dies gint auch für zeitlich begrenzte Maßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft.

Für Rammarbeiten zum Setzen von Spundwänden in der Nähe von Gasverteilungsanlagen ist von der Achse der Gasleitung zur Außenwand der Spundung allseitig ein Abstand von 3,00 m einzuhalten.

• Spezifische Vorgaben für korrosionsgeschützte Gasverteilungsanlagen

Ein Teil der E.DIS Netz GmbH-Gasleitungen sind aktiv oder passiv gegen Korrosion geschützt. Oberirdische Anlagen des Korrosionsschutzes sind durch Erdkabel mit der Gasleitung verbunden. Beeinflussungen durch Baumaßnahmen sind auszuschließen. Der Bauherr hat der E.DIS Netz GmbH den notwendigen Nachweis der Nichtbeeinflussung des Korrosionsschutzes durch seine Baumaßnahme zu erbringen.

• Maßnahmen bei Beschädigung

Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z.B. Deformierung, Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar der E.DIS Netz GmbH zu melden.

Sie erreichen unseren Entstörungsdienst unter folgender Rufnummer:

01 80 / 4 55 11 11*.

(* 0,20 €/Verbindung aus dem Festnetz / Mobilfunk max. 0,42€/Min)

Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung der E.DIS Netz GmbH erfolgen.

Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht:

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

(Bitte beachten sie die Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH!)

• Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

• Freistellungsvermerk

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf aufgrund von Erdbewegungen, auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen ist in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Bei nicht bekannter Lage der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten.

Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen, so dass mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig.

• Erläuterungen zu den Druckangaben:

Sämtliche im vorliegenden Hinweisblatt angegebenen Druckwerte in bar sind als Überdruck zu verstehen.



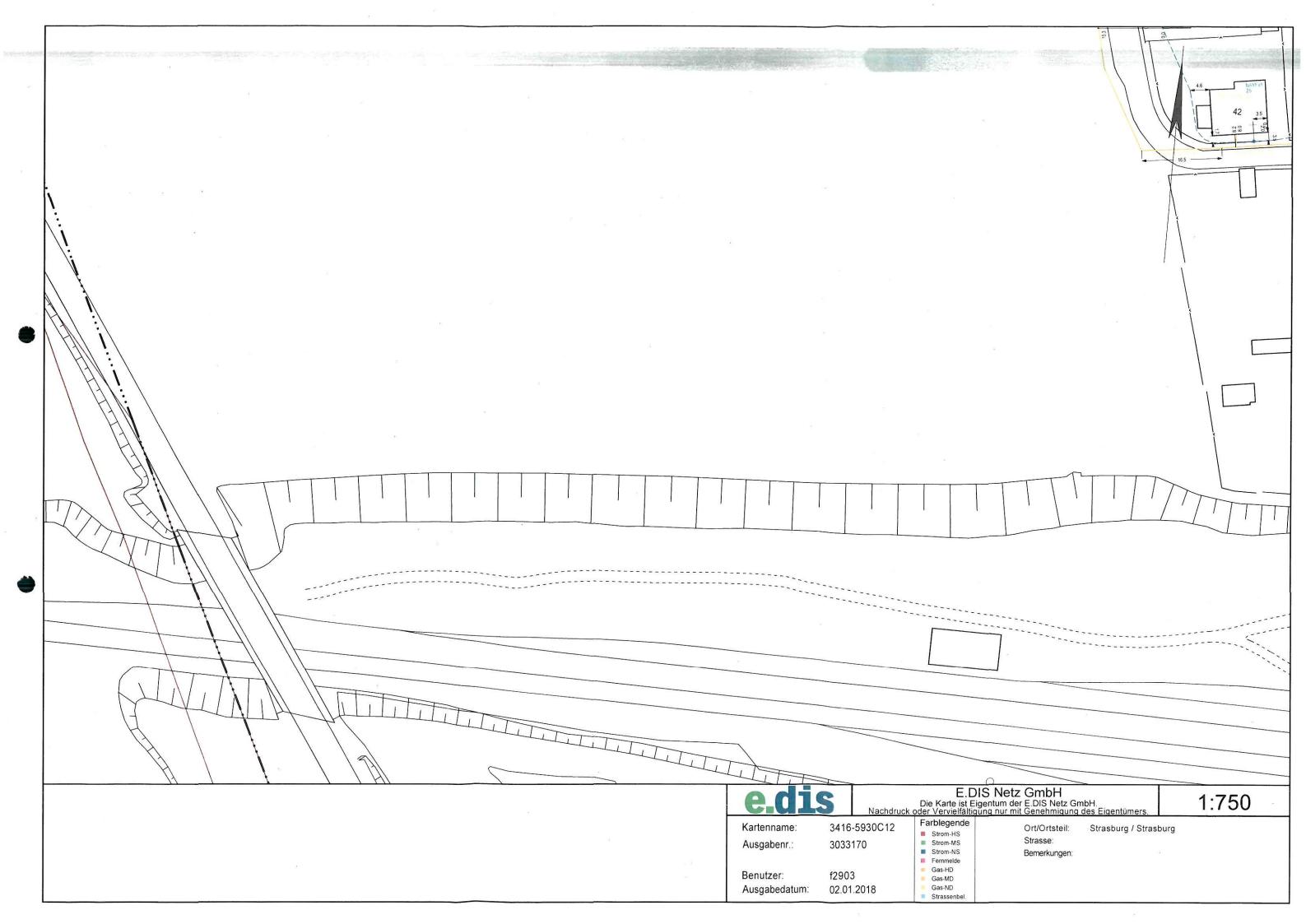
"Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH"

- 1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenkante unserer Kabel.
- 2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumschädigungen durch eventuelle Bautätigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.
- 3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldekabel sind Pflanzgruben von Hand auszulegen.
- 4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise "Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlangen". Diese wurden vom Arbeitskreis "Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen" im Arbeitsaussschuss "Kommunaler Straßenbau" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe "Baumstandorte" im Fachausschuss 1.6 "Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen" erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS Netz GmbH eingesehen werden.

- 5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.
- 6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungsbauweise bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS Netz GmbH gepflanzt werden.

Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die der Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereiches verbleibt.





50Hertz Transmission GmbH - Heidestraße 2 - 10557 Berlin

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg 50Hertz Transmission GmbH

TG Netzbetrieb

Heidestraße 2 10557 Berlin

Datum 12.12.2017

Unser Zeichen 2017-006350-01-TG

Ansprechpartner/in Frau Froeb

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark)

Telefon-Durchwahl 030 / 5150 - 3495

Fax-Durchwahl

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Verund Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Bezüglich der externen Kompensationsmaßnahme in der Landschaftszone 3 - Rückland der mecklenburgischen Seenplatte bitten wir um genaue Lagebezeichnung.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

E-Mail

leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen 30384- züh

Ihre Nachricht vom 07.12.2017

Vorsitzender des Aufsichtsrates Christiaan Peeters

Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Dr. Dirk Biermann Dr. Frank Golletz Marco Nix

Sitz der Gesellschaft Berlin

Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446

Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 IBAN:

DE75 5121 0600 9223 7410 19

BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551

Kretschmer

i.A. Krckschwol

i.A. Troel Froeb



Bereich Wirtschaft und Standortpolitik

EINGEGANGEN

IHK Neubrandenburg · PF 11 02 53 · 17042 Neubrandenburg

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Geschäftsführer Herrn Michael Meißner Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Ihr Ansprechpartner Marten Belling

E-Mail marten.belling@neubrandenburg.ihk.de

0395 5597-213

Fax 0395 5597-513

Januar 2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg (Uckermark) Frühzeitige Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrter Herr Meißner,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 7. Dezember 2017, mit dem Sie um Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes bitten.

Nach Prüfung der Planunterlagen gibt es aus Sicht der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg für das östliche Mecklenburg-Vorpommern keine Hinweise zum vorliegenden Planungsstand.

Mit freundlichen Grüßen im Auftrag

Marten Belling







Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg · 17019 Neubrandenburg · Postfach 10 11 33

BAUKONZEPT Neubrandenburg GmbH Herrn Meißner Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

Abt.-Zeichen Wirtschaftsförderung Ansprechpartner: Herr Hafemeister Telefon: 0395 - 5593 131 Fax: 0395 - 5593 169

E-Mail. hafemeister.jens@hwk-omv.de

Datum 05.01.2018

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Uckermark) Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr.6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg

Sehr geehrter Herr Meißner,

mit Schreiben vom 07.12.2017 ist die Handwerkskammer gemäß § 4 Absatz 1 BauGB über die 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Strasburg (Uckermark) sowie den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.6 "Solarpark Schönhauser Straße" der Stadt Strasburg informiert und im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange um eine Stellungnahme gebeten worden.

Wir teilen mit, dass aus der Sicht unseres Hauses zum Planungsanliegen und den daraus abgeleiteten Festsetzungen

keine Einwände -

erhoben werden.

Handwerkliche Nutzungsinteressen werden in erkennbarer Weise nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl/-Ing. Jens Hafemeister echnischer Betriebsberater Hauptverwaltungssitz Rostock:

Schwaaner Landstraße 8, 18055 Rostock Telefon: 0381 4549-0 Telefax: 0381 4549-139

Bankverbindung:

BAN DE91 1309 0000 0001 0841 27
BIG GENODEF1HR1

Hauptverwaltungssitz Neubrandenburg: Friedrich-Engels-Ring 11, 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 5593-0 Telefax: 0395 5593-169

Bankverbindung: Raiba Seenplatte eG BLZ 150 616 18, Kto. 1 569 422

IBAN DE37 1506 1618 0001 5694 22 BIC GENODEF1WRN

E-Mail: info@hwk-omv.de Internet: http://www.hwk-omv.de







Infra I 3

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Baukonzept Neubrandenburg GmbH Gerstenstraße 9 17034 Neubrandenburg

infi@baukonzept-nb.de

Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504-5463 Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763 Bw: 3402 - 5463 BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

Nur per E-Mail

Aktenzeichen

Bearbeiter/-in

Bonn,

45-60-00 / K-I-606-17

Herr Schmidt

13. Dezember 2017

BETREFF Anforderung einer Stellungnahme;

hier: Vorhbez. BBP 6 "Solarpark Schönhauser Straße der Stadt Strasburg (Uckermark)

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB

BEZUG Ihr Schreiben vom 07.12.2017 - Ihr Zeichen: 30384-züh

ANLAGE -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Schmidt